

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT**

Abgeordnete Deniz Kurku, Ulf Prange und Ulrich Watermann (SPD)

Sind Telefoninterviews aus der Justizvollzugsanstalt unter allen Umständen zu gestatten?

Anfrage der Abgeordneten Deniz Kurku, Ulf Prange und Ulrich Watermann (SPD) an die Landesregierung, eingegangen am 23.09.2021

Laut öffentlicher Berichterstattung, u. a. im *Delmenhorster Kreisblatt* vom 20.09.2021 und in der *Süddeutschen Zeitung* vom 20.09.2021, stellt der Streamingdienst TVNOW (Mediengruppe RTL) ab dem 20.09.2021 den Vierteiler „Der Todespfleger - Die Morde des Niels Högel“ zum Download bereit.

Niels Högel hat Anfang der 2000er-Jahre im Rahmen seiner Tätigkeit als Krankenpfleger in Oldenburg und Delmenhorst eine beispiellose Mordserie verübt. Er wurde für insgesamt 91 Morde verurteilt. Die Ermittlungen und das gesamte Gerichtsverfahren haben zu einer bundesweiten, teilweise weltweiten Berichterstattung geführt.

Der Streamingdienst kündigt an, dass neben Hinterbliebenen auch der Täter selbst und der Vater in dem Vierteiler zu Wort kommen. Laut den beteiligten Journalisten wurden hierzu Telefoninterviews aus der Haftanstalt heraus geführt. Beobachtern zufolge handelt es sich bei der Serie um ein Format, welches zu den „True Crime Stories“ zählt. Diese Form der Berichterstattung ist derzeit sehr populär. Besonders problematisch ist hierbei allerdings, dass den Täterinnen und Tätern neben der Erzielung eines finanziellen Gewinns aus den Taten auch eine Plattform geboten wird, sich selbst darzustellen.

Gemäß § 32 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) kann dem Gefangenen gestattet werden, Ferngespräche zu führen. Diese Regelung findet sich auch in § 33 Abs. 2 des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes (NJVollzG) wieder.

1. Wusste die JVA Oldenburg bzw. das Justizministerium von der geplanten Serie als Grund für geführte Interviews?
2. Wenn Frage 1 bejaht wird: Besteht die Möglichkeit einer restriktiven Auslegung der §§ 32 StVollzG, 33 Abs. 2 NJVollzG in besonderen Fällen?
3. Inwieweit sieht die Landesregierung Möglichkeiten, die Opfer/Hinterbliebenen vor einer derartigen Selbstdarstellung des Täters zu schützen?